



Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben

In Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3300
Telefax +49 (0)821 324-3305
ordnungsreferat@augzburg.de
www.augsburg.de

17.06.2021

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen im Umfeld der Ludwigstraße auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen

Anlage: Lageplan „Glasbehältnisverbot im Umfeld der Ludwigstraße“ vom 16.06.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Mitführen von Glasbehältnissen, insbesondere Glasflaschen, Gläser und Krüge wird an sämtlichen Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen des Stadtgebietes Augsburg innerhalb der rot umgrenzten und rot schraffierten Bereichen des als Anlage beigefügten Lageplans „Glasbehältnisverbot im Umfeld der Ludwigstraße“ vom 16.06.2021 untersagt. Der als Anlage beigefügte Lageplan „Glasbehältnisverbot im Umfeld der Ludwigstraße“ vom 16.06.2021 wird zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
2. Von dem Verbot in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind Bereiche von konzessionierten Freibewirtschaftungsflächen sowie Personen, welche Glasbehältnisse mit sich führen um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung transportieren, ausgenommen.

1/8

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.06.2021 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Sie gilt ab dem 18.06.2021, 00:00 Uhr bis zum 11.07.2021, 24:00 Uhr.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o. g. Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt. Seither ist eine grundsätzlich fallende Tendenz erkennbar, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 19.05.2021 wurde erstmals der Schwellenwert von 100 unterschritten, am 26.05.2021 erstmals der Schwellenwert von 50. Seither liegt der Inzidenzwert stabil unter 50. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 17.06.2021 für Bayern bei 13,5 und für die Stadt Augsburg bei 21,9. Die Stadt Augsburg liegt somit weiterhin über dem bayernweiten Schnitt.

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor als sehr hoch ein. Das Infektionsgeschehen ist diffus. Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch Kindertageseinrichtungen, Schulen und das berufliche Umfeld.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen beherrscht das

2/8

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Infektionsgeschehen in Augsburg. Zumeist handelt es sich um die zunächst in Großbritannien beschriebene sog. Britische Variante B.1.1.7, die eine deutlich höhere Übertragbarkeit aufweist, zudem steht eine erhöhte Fallsterblichkeit im Raum. Der steigende Anteil an Virusmutationen wird auch in Zukunft das Infektionsgeschehen mitbestimmen. Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 403 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 17.06.2021). Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar. Die Durchimpfung entwickelt sich jedoch günstig. 27 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und 15 % haben eine Erstimpfung erhalten (Stand: 14.06.2021). Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19- Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) trat die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit Ende April/Anfang Mai ein. Seither sind die Belegungszahlen rückläufig. Die Situation entspannt sich. Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten ist es nun möglich, diese Operationen nachzuholen. Hinsichtlich der personellen Situation ist auch zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt. Das Klinikpersonal wird weiterhin durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

Auf Grund der derzeitigen Lockerungen des „Lockdowns“ im Rahmen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. IfSMV) nimmt das öffentliche Nachtleben sowie die Frequentierung der öffentlichen Straßen und Plätze in den Bereichen der Innenstadt der Stadt Augsburg stetig zu. Dies begründet sich besonders darin, dass reine Schankwirtschaften geschlossen sind und die Plätze in der Außenbewirtung begrenzt sind. Dennoch sind verschiedene Infektions- und Hygienemaßnahmen wie das grundsätzliche Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m geboten. Zur Wahrung dieser Infektionsschutzmaßnahmen und Erweiterung der Außenbewirtungsflächen wurde mit straßenverkehrsrechtlicher Anordnung vom 07.06.2021 die Straßen Ludwigstraße, Theaterstraße, Beim Hafnerberg und Heilig-Kreuz-Straße für den Zeitraum von 10.06.2021 bis 04.10.2021 jeweils donnerstags, freitags und samstags von 20:30 Uhr bis 01:30 Uhr des Folgetages für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrt.

Die Stadt Augsburg stellte als Sicherheitsbehörde – übereinstimmend mit den Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Schwaben-Nord und der Polizeiinspektion Augsburg Mitte – fest, dass bedingt durch die im unmittelbaren Umfeld der Ludwigstraße befindlichen Diskotheken, Bars, Clubs und anderen Lokalitäten es während des nächtlichen Ausgehverhaltens an den vergangenen Donnerstagen, Freitagen, Samstagen der Kalenderwoche 24 zu umfangreichen Menschenansammlungen gekommen ist. Hierbei war beispielsweise die Ludwigstraße am 11.06.2021 um 23:00 Uhr komplett von Menschen gefüllt. Um 03:08 Uhr konnten am 12.06.2021 noch immer 150 Personen festgestellt werden. Hierbei bestand umfangreicher Glasbruch,

3/8

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

insbesondere bedingt durch die selbst mitgebrachten sowie der im To-Go verkauften Glasbehältnisse wie z. B. Glasflaschen und es kam in Folge dessen zu (Schnitt-)Verletzungen.

B. Rechtliche Begründung

1. Die Stadt Augsburg ist zum Erlass der Anordnungen in Ziffern 1 und 2 dieses Bescheids als Sicherheitsbehörde sachlich (Art. 6 LStVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, da sich das Verbot des Mitführens von Glasflaschen auf Teile des Stadtgebietes Augsburg auswirkt.

Das Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen für die in dem beigefügten Plan dargestellten Bereiche unter der Ziffer 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 23 Abs. 1 LStVG. Demnach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Gemäß Nr. 23.1. VollzBekLStVG sind Ansammlungen i. S. des Art. 23 LStVG ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder geschlossenen Räumen. Unerheblich dabei ist, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat. An den vergangenen Wochenenden kam es in und im Umfeld der Ludwigstraße zu solchen Ansammlungen.

Eine konkrete Gefahr ist eine im Einzelfall bestehende Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (vgl. Nr. 2.2. VollzBekPAG). Dabei umfasst die öffentliche Sicherheit als Schutzgüter die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Bei dem von der Menschenansammlung erfolgten Handeln besteht eine solche konkrete Gefahr für die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie Eigentum und Besitz. Die in der Sachverhaltsdarstellung dieses Bescheides enthaltenen Erkenntnisse stellen dar, dass bereits umfangreicher Glasbruch festgestellt wurde und es auf Grund dessen bereits zu Schnittverletzungen gekommen ist. Erfahrungsgemäß wird gerade in den Sommermonaten von einer Vielzahl von Personen kein geschlossenes Schuhwerk, sondern häufig Sandalen, Flip-Flops und dergleichen getragen. Durch Glasbrüche wird es unweigerlich zu weiteren (schwerwiegenden) Schnittverletzungen kommen. Entsprechend sind im vorliegenden Fall die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und Besitz bedroht und folglich die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Prognoseentscheidung der Stadt Augsburg zur Einstufung über das Vorliegen einer konkreten Gefahr wird demnach dahingehend getroffen, dass auf Grund der derzeitigen (Gesamt-) Situation der verkehrsrechtlich gesperrten Straßen und der vorhandenen Gastronomiebetriebe, der sommerlichen Witterungsverhältnisse und der derzeitigen Schließung von reinen Schankwirtschaften auch in den nächsten Wochen weiterhin umfangreiche Menschenansammlungen in den Bereichen der

4/8

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Ludwigstraße erwartet werden; durch diese Menschenansammlungen auch weiterhin Glasbehältnisse mitgebracht oder im To-Go-Verkauf erworben und mitgeführt werden; es zu Glasbruch kommt und ohne den Erlass eines Glasbehältnisverbots für den in Ziffer 1 dieses Bescheides festgelegten Geltungsbereich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der besonders schützenswerten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie zur Beschädigung von Eigentum und Besitz kommen wird. Auf Grund der gewichtigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sind bereits geringe Anforderungen an den Eintritt zukünftiger Ereignisse ausreichend. Es begründen bereits wenige aber wiederholende nachweislich durchgeführte Handlungen wie die Ereignisse der Abende bzw. Nächte am vergangenen Wochenende das Vorliegen einer solchen konkreten Gefahr.

2. Bei der gegebenen Sachlage ist ein Einschreiten der Stadt Augsburg sachgerecht. Die Stadt Augsburg übt das ihr in Art. 8 LStVG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass sie das Mitführen von Glasbehältnissen, insbesondere Glasflaschen, Gläser und Krüge an sämtlichen Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Geltungsbereiches untersagt. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr und der Einhaltung der Rechtsordnung hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit, insbesondere der Besucher des Umfelds der Ludwigstraße.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieses Bescheides entspricht auch einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Stadt Augsburg (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieses Bescheides steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang (vgl. Art. 8 LStVG). Das Glasbehältnisverbot in Ziffer 1 dieses Bescheides stellt rechtlich und tatsächlich mögliche sowie geeignete Maßnahmen dar in den Bereichen des Umfelds der Ludwigstraße die konkrete Gefahren von Leben, Gesundheit sowie Eigentum und Besitz, abzuwehren. Das Glasbehältnisverbot fördert den legitimen Zweck, konkrete Gefahren für das Leben, die Gesundheit, Eigentum und Besitz, ausgehend der Menschenansammlungen durch Glasbruch, abzuwehren. Das Umfeld der Ludwigstraße stellt eine öffentliche Fläche dar, die zahlreich von Personen(-gruppen) der Partyszene aber auch von unbeteiligten Dritten genutzt wird. Durch die Anordnung in Ziffer 1 dieses Bescheides wird den Menschenansammlungen untersagt in diesen Bereichen Glasbehältnisse mitzuführen, womit es zu keinen solchen konkreten Gefahren, wie Schnittverletzungen kommen kann. Gleich geeignete, die Allgemeinheit weniger belastende Anordnungen kommen nicht in Betracht. Um die durch die Menschenansammlungen beim Mitführen von Glasbehältnissen bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren, ist kein milderer geeignetes Mittel als das Gewählte ersichtlich. Es ist die einzige Möglichkeit die zukünftig weiterhin bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren.

Der Geltungsbereich des Glasbehältnisverbots wurde abschließend durch die rot umrandeten und schraffierten Flächen in dem gemäß Ziffer 1 dieses Bescheides zum Bestandteil der Ziffer 1 dieses Bescheides erklärten Lageplan „Glasbehältnisverbot im Umfeld der Ludwigstraße“ definiert. Der räumliche und zeitliche Umfang wurde durch die Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg so gewählt, dass dieser die Flächen und wesentlichen Zeiten, in denen Menschenansammlungen erwarten werden,

5/8

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de

Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

umfasst. Die in Ziffer 1 dieses Bescheides und dem beigefügtem Plan definierten Bereiche des Umfelds der Ludwigstraße werden vor allem am Wochenende an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen sowie an Abenden unmittelbar vor gesetzlichen Feiertagen von einer Vielzahl von Personen(-gruppen) unterschiedlichen Alters insbesondere der Partyszene zum abendlichen und nächtlichen Ausgehen in die dortigen Gaststätten, Diskotheken, Bars, Clubs und andere Lokalitäten genutzt. Der zeitliche Umfang ist sowohl für die Stunden am Abend, als auch in der Nacht erforderlich um die konkreten Gefahren abzuwehren. Nach Mitteilung der Polizeiinspektion Augsburg Mitte führen immer häufiger auftretende After-Hour-Partys zu einer Ausweitung der Sicherheitsstörungen in den frühen Morgen bis 08:00 Uhr. Die Gesamtdauer bis zum 11.07.2021 ist für die Anordnung erforderlich um für den Zeitraum, in dem die Ludwigstraße und angrenzenden Straßen gesperrt sind, Menschenansammlungen erwartet werden und (zumindest bis 04.07.2021) die Räume von Schankwirtschaften gemäß der 13. IfSMV geschlossen sind, sodass die Plätze der Gastronomie begrenzt sind, abzudecken.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieses Bescheides ist auch angemessen und damit zumutbar. Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachlage sowie Abwägung der Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich ihrer besonders bedeutenden Rechte auf Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz mit denen der Allgemeinheit auf ungestörte Ausübung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit wurde im vorliegenden Fall das Glasbehältnisverbot gewählt. Bei der Abwägung mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs der sich entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und denen der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die der Allgemeinheit hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen. Diese Interessen vermögen nicht dem überragendem Recht der Allgemeinheit an körperlicher Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), konkret deren besonders bedeutende Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu überwiegen. Im Übrigen können Getränke in anderen Behältnissen, wie beispielsweise aus Plastik, mitgeführt werden, so dass diese nicht in Folge dieser Anordnung mittelbar untersagt werden. Bei der getroffenen Anordnung des Glasbehältnisverbots für die Bereiche des Umfelds der Ludwigstraße in Ziffer 1 mit den Ausnahmen gemäß Ziffer 2 dieses Bescheides handelt es sich um einen angemessenen Eingriff.

3. Die Ausnahmen unter Ziffer 2 dieses Bescheides stützen sich ebenfalls auf Art. 23 Abs. 1 LStVG. Diese sind erforderlich um die Allgemeinheit sowie Anwohner in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) nicht mehr als zwingend erforderlich einzuschränken. Durch die Ausnahme können dennoch von Gaststättenbetreibenden die konzessionierten Freibewirtschaftungsflächen betrieben werden sowie Anwohner zu ihren Wohnungen, welche sich innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverordnung befinden, Glasbehältnisse zu dieser bzw. von dieser weg führen. Diese Ausnahme stellt im Übrigen auch eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar (vgl. Art. 8 LStVG).

C. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 unter Ziffer 4 dieses Bescheids wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinheit, insbesondere Einsatz- und Sicherheitskräfte, die Nachbarschaft und die sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen aufhaltenden Personen, haben ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung, der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und Besitz abzuwehren und vor den durch Glasflaschen ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hierbei sind insbesondere die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen sowie deren Eigentum (Art. 14 GG) gefährdet. Bei der Abwägung der Interessen von den sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Personen und einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Ziffern 1 und 2 dieses Bescheids (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weiterhin Glasbehältnisse mitgeführt werden. Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und Besitz und das damit verletzte Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) der Allgemeinheit erfordern jedoch ein sofortiges sicherheitsrechtliches Einschreiten. Ein wirkungsvoller und rechtzeitiger Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 VwZVG sofort durch Zwangsmittel vollstreckbar sind. Andernfalls könnte die Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides durch etwaige Klagen und Gerichtsverfahren über die Geltungsdauer hinweg hinausgezögert werden und die angestrebte Schutzwirkung somit entfallen. Dies wäre jedoch mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Schutz der betroffenen Rechtsgüter unvereinbar.

Die geforderten Maßnahmen greifen demgegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte der Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen oder deren Eigentumsrechte (Art. 14 GG) zurückstehen müssten. Ferner besteht für die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, Getränke aus Kunststoffgefäßen zu konsumieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

7/8

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

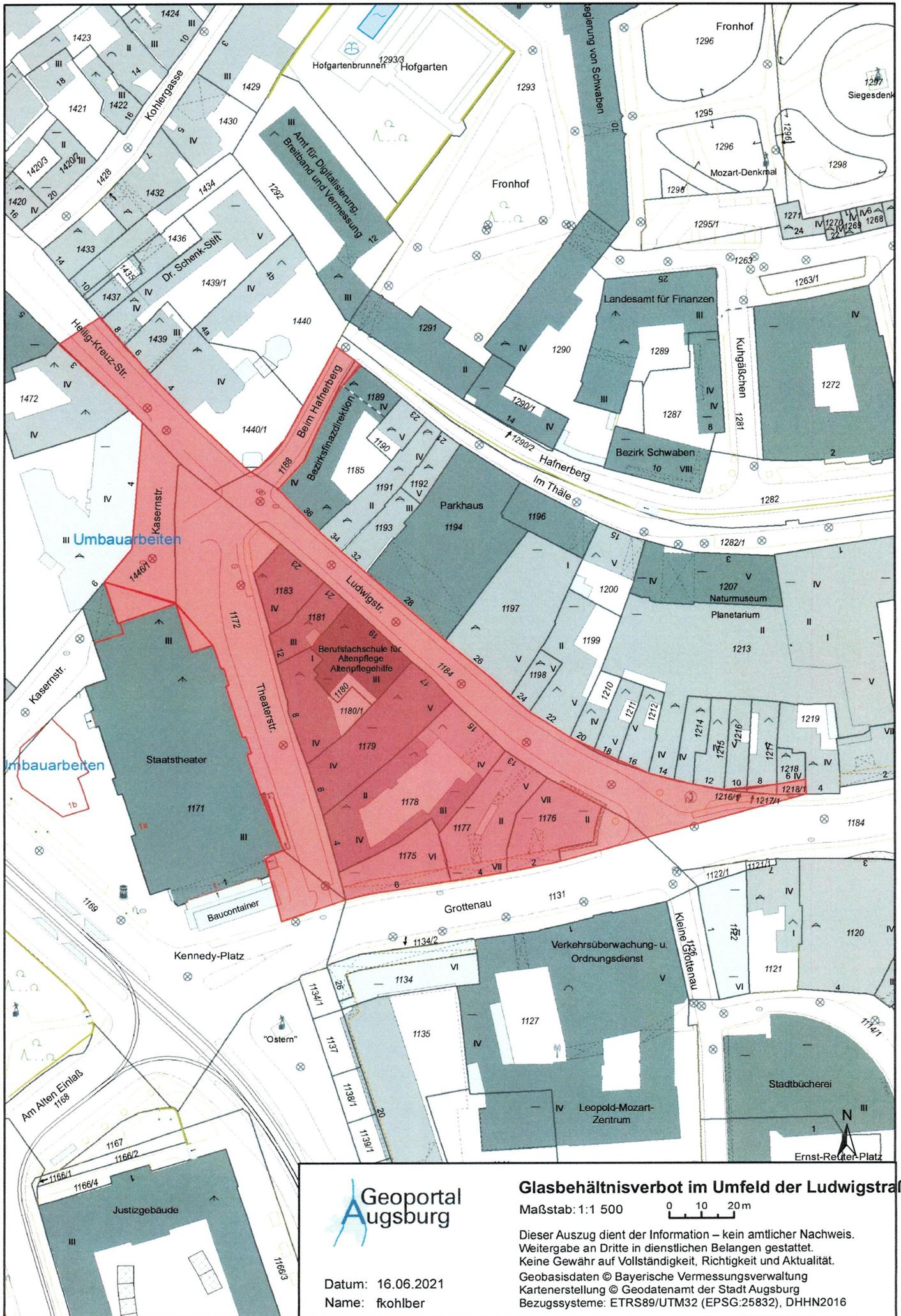
Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

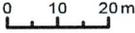
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

In Vertretung
Roland Barth
Berufsmäßiger Stadtrat





Glasbehältnisverbot im Umfeld der Ludwigstraße

Maßstab: 1:1 500 

Dieser Auszug dient der Information – kein amtlicher Nachweis.
 Weitergabe an Dritte in dienstlichen Belangen gestattet.
 Keine Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.
 Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Kartenerstellung © Geodatenamt der Stadt Augsburg
 Bezugssysteme: ETRS89/UTM32 (EPSG:25832), DHHN2016

Datum: 16.06.2021
 Name: fkoehler